

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Vorranggebieten K1-Pülfringen Nord des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (WEA 1 und 2) und dem Vorranggebiet 32_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken (WEA 3) im Südosten der Gemeinde Königheim auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Pülfringen.

Die beantragten WEA 1 und 2 sind vom Typ Enercon E-115/4,2 MW mit 149,1 m Nabenhöhe und rund 206,9 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 115,7 m. WEA 3 ist vom Typ Enercon E-138/4,2 MW mit 160,0 m Nabenhöhe und 34 229,3 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m.

Für die saP relevante Planunterlagen:

s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 1.4 Datengrundlagen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Deutscher Name

Wissenschaftlicher Name

Wiesenweihe

Circus pygargus

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Rote Liste Status in Deutschland

- 0 (erloschen oder verschollen)
 1 (vom Erlöschen bedroht)
 2 (stark gefährdet)
 3 (gefährdet)
 R (Art geografischer Restriktion)
 V (Vorwarnliste)
 G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes)

Rote Liste Status in BaWü

- 0 (erloschen oder verschollen)
 1 (vom Erlöschen bedroht)
 2 (stark gefährdet)
 3 (gefährdet)
 R (Art geografischer Restriktion)
 V (Vorwarnliste)
 G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes)

Erhaltungszustand KBR BY¹

- s (ungünstig/schlecht)
 u (ungünstig/unzureichend)
 g (günstig)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

– **Angaben zur Art:**

Die Wiesenweihe ist von Nordwest-Afrika über die europäischen Mittelmeerländer bis nach Großbritannien, Dänemark, Südschweden, Südfinnland sowie ostwärts bis Westsibirien verbreitet. Bevorzugte Lebensräume sind Schilfbestände, Feuchtwiesen, offene Buschlandschaften und Getreidefelder. Nester werden versteckt in der Vegetation am Boden angelegt. In den baden-württembergischen Brut- und Durchzugsgebieten stellen Insekten, Reptilien, Wühlmäuse und kleine bodenbrütende Singvogelarten die Hauptnahrung von Wiesenweihen dar (HÖLZINGER 1987)¹.

– **Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung:**

Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl der Wiesenweihe. Brutvorkommen in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern sind inzwischen selten. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Wintergerstenschläge, wo das Nest am Boden angelegt wird (BEZZEL 2005)². Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsegelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergersten-Feldern (LfU 2019)³.

– **Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:**

Ab Mitte/Ende Mai beginnt die Eiablage, bis August werden die letzten Jungen flügge. Ohne Schutzmaßnahmen sind Getreidebruten meist nicht erfolgreich (LANUV 2013)⁴.

Wiesenweihen sind Langstreckenzieher. Mitteleuropäische Tiere überwintern meist in Afrika. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt in Mitteleuropa zwischen Ende März und Mitte Mai, der Wegzug Ende Juli bis Oktober (BEZZEL 1985)⁵.

– **Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens:**

In Deutschland sind bislang sechs Brutvögel als Schlagopfer dokumentiert (DÜRR 2019)⁶. Zudem liegen drei weitere mögliche Fälle mit nicht sicher bestimmbarer Todesursache vor (Anflugtrauma an WEA oder Kfz.). Der Nestabstand zur Windenergieanlage ist ein wesentliches Kriterium für das Kollisionsrisiko. Ein Kollisionsrisiko für Wiesenweihen mit WEA besteht vor allem bei brutplatznahen Aktivitäten in größerer Höhe, nicht jedoch bei der Jagd. An küstennahen Standorten hielten sich beide Geschlechter zu ca. 90 % in Höhen < 20 m auf, nur „Kreisen“, „Balzflüge“ und „Beuteübergabe“ fanden regelmäßig in Höhen > 20m statt (LANGGEMACH & DÜRR 2019)⁷, jedoch nur in seltenen Fällen in kollisionsgefährdeter Höhe ab 80m (GRAJETZKY et al. 2010)⁶.

Quellen: HÖLZINGER (1987)¹, SÜDBECK ET AL. (2007), BEZZEL (2005)², LfU (2019)³, LANUV (2013)⁴,

¹ HÖLZINGER J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs Band 1 – Gefährdung und Schutz, Teil 1. Artenschutzprogramm Baden-Württemberg Grundlagen, Biotopschutz. Ulmer-Verlag, Stuttgart, 724 S.

² BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Baden-Württemberg. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

³ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, 2019): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – <http://www.lfu.bayern.de/index.html>

⁴ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV, 2013): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. –<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

⁵ BEZZEL E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. – Wiesbaden, .792 S.

⁶ DÜRR T. (2019): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Stand 07. Januar 2019. – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Brandenburg.

⁷ LANGGEMACH T. & DÜRR T. (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 07.01.2019. – Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, 126 S. - https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf

BEZZEL (1985)⁵, DÜRR (2013)⁶, GRAJETZKY ET AL. (2010), LANGGEMACH & DÜRR (2019)⁷

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

– **Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit)**

lokal

– **Lage zum Vorhaben**

Insgesamt wurden einzelne Wiesenweihen an vier der 18 Raumnutzungstermine erfasst. Dabei nutzte diese Art die Felder im Zentrum des Untersuchungsgebiets jeweils für kurze Zeit in niedrigem Jagdflug als Nahrungshabitat oder überflog das Gebiet im Transferflug. Brutplätze befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

– **Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat)**

Nahrungshabitat

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es konnte kein Brutplatz im erweiterten Untersuchungsgebiet (6000m-Radius um die geplanten WEA-Standorte) ermittelt werden, Beobachtungen von Wiesenweihen waren selten. Das Untersuchungsgebiet wird als Teilfläche der lokalen Population gewertet.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** demnach bewertet mit:

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Fachbeitrag Vögel (FABION 2019b), Karte V2, Blatt 1: Raumnutzungskartierung kollisionsgefährdeter Vogelarten (Übersicht) inklusive der Horststandorte

4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht erforderlich

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor.
Sämtliche naturschutzfachlich notwendigen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Das Offenland im Untersuchungsgebiet wird von der Wiesenweihe nur vereinzelt als Jagdhabitat genutzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter Punkte unter 6.2 entfallen